

# **Satzung**

**für die Städt. Musikschule der Stadt Kamen**

**in der Fassung vom 15. Dezember 1986**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 476) hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen vom 17.12.1985 und 11.12.1986 folgende Satzung für die Städt. Musikschule der Stadt Kamen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Städt. Musikschule ist eine von der Stadt Kamen getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Städt. Musikschule ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb der Stadtverwaltung. Dieser obliegt die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Städt. Musikschule der Stadt Kamen dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

## **§ 3 Leiter der Städt. Musikschule**

- (1) Die Städt. Musikschule der Stadt Kamen wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Dem Leiter obliegt

1. die Vertretung der Städt. Musikschule, unbeschadet der Regelung gem. § 55 der Gemeindeordnung,
2. die organisatorische Leitung der Städt. Musikschule,
3. die pädagogische Leitung der Städt. Musikschule.

#### **§ 4 Leistungskonferenz**

Der Leiter der Städt. Musikschule der Stadt Kamen und die jeweiligen Fachbereichsleiter bilden die Leistungskonferenz. In ihr werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Städt. Musikschule beraten.

#### **§ 5 Lehrkräfte**

- (1) An der Städt. Musikschule der Stadt Kamen unterrichten teilbeschäftigte Lehrkräfte im Rahmen der Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und Leiter von Musikschulen (Musikschullehrer-Richtlinien) außerhalb des allgemeinen Geltungsbereiches des BAT.
- (2) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Städt. Musikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen.

#### **§ 6 Teilnehmer und Gebühren**

- (1) An der Städt. Musikschule werden Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städt. Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.
- (3) Die Höhe der Teilnehmergebühren und der Leihgebühren für Musikinstrumente richten sich nach der Gebührenordnung für die Städt. Musikschule der Stadt Kamen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.1987 in Kraft.